presserat

Leserbriefe zusammengefügt

Sinnentstellung durch Übernahme einer Textpassage

Ein Leser schickt im Abstand von einem Tag per E-Mail zwei Leserbriefe an die Redaktion einer Tageszeitung. Die Zuschriften beschäftigen sich mit dem Verhalten von Abgeordneten. Die Leserbriefredaktion will aus inhaltlichen und sprachlichen Gründen keinen der Briefe im vollen Wortlaut drucken und entschließt sich, eine kleine, aussagekräftige Passage aus dem zweiten Brief in den gekürzten ersten Brief aufzunehmen. Der Leser ärgert sich und beschwert sich beim Deutschen Presserat. Sein Brief sei um einen entscheidenden Teil gekürzt worden. Aus seinem zweiten Brief sei die Passage „Der Vorzeige-Grüne Özdemir mit dem ewig anklagenden Blick ist als gebürtiger Türke Paradebeispiel einer gelungenen Integration. Er ist im System angekommen“ in den ersten Brief eingefügt worden. Dadurch entstehe der irreführende Eindruck, als sei Özdemir mit den folgenden Aussagen, speziell mit der Bezeichnung „Parvenü“ gemeint. Dies sei jedoch nicht korrekt. Durch Kürzung und Einfügung sei ein sinnentstellender Eindruck entstanden. Dem widerspricht die Chefredaktion der Zeitung. Der Sinn des Briefes sei durch die Bearbeitung nicht verändert worden. Zudem habe der Beschwerdeführer, ein fleißiger Leserbriefschreiber, der Redaktion in einem Schreiben bestätigt, dass er seinen ersten Brief mit der zweiten Zuschrift keineswegs zurückgezogen habe. Die Redaktion habe ihn also mitverwenden dürfen. (2002)

Der Presserat gelangt zu dem Schluss, dass es presseethisch nicht vertretbar ist, zwei Leserbriefe zu einem zusammenzuführen. Jeder Brief steht für sich, hat seine eigene Aussage und muss als solcher auch behandelt werden. Abgesehen von diesem Kriterium, das allein schon eine Verletzung der Sorgfaltspflicht darstellt, liegt zugleich eine sinnentstellende Veränderung vor. Durch das Einfügen der Passage über den ehemaligen Grünen-Abgeordneten entsteht der irreführende Eindruck, dass die danach folgenden beiden Absätze sich konkret auf Cem Özdemir beziehen.. Dies ist jedoch falsch, wie aus den vom Beschwerdeführer vorgelegten beiden Leserbriefen hervorgeht. Somit liegt eine Sinnentstellung vor. Der Verstoß gegen Ziffer 2 des Pressekodex veranlasst den Presserat zu einem Hinweis. (B 196/02)

Aktenzeichen:B 196/02
Veröffentlicht am: 01.01.2002
Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);
Entscheidung: Hinweis